

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Scheinast und Dr. Schellhorn betreffend die
Änderung des Salzburger Grundversorgungsgesetzes

Der Salzburger Landtag hat in der Sitzung vom 9. November 2022 den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG genehmigt (Nr. 92 der Beilagen), mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird. Dem folgend sollte nun auch das Salzburger Grundversorgungsgesetz an diese Zusatzvereinbarung angepasst werden. Dies umfasst die folgenden Punkte:

- Zusätzlich zu den bereits von der Grundversorgungsvereinbarung erfassten ukrainischen Kriegsvertriebenen werden nun auch aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige umfasst, die zwar nicht unter die Vertriebenenverordnung fallen, denen aber die Einreise nach Österreich zum Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde (Ziffer 1 des Gesetzesvorschlages). Bisher sind in Salzburg keine derartigen Fälle bekannt, es wird aber mit der vorgeschlagenen Regelung Vorsorge getroffen und eine Verrechnung mit dem Bund nach dem Kostenteilungsschlüssel von 60 % Bund und 40 % Land ermöglicht. Dies wäre auch rückwirkend möglich, sollte in der Nachbearbeitung noch eine derartige Fallkonstellation auftauchen.
- Da die Ergänzungsvereinbarung die erhöhten Kostensätze sowie eine Verrechnungsmöglichkeit ab 1. März vorsieht, sieht die Ziffer 3 des Gesetzesvorschlages daher ein rückwirkendes Inkrafttreten sowie eine Ermächtigung für eine rückwirkende Erlassung der Kostenhöchstsatzverordnung-Grundversorgung vor.
- Weiter sind in Ziffer 2 dementsprechend aktualisierte Verweise auf nationales und europäisches Recht enthalten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 14. Dezember 2022

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Scheinast eh.

Dr. Schellhorn eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl Nr 25/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs 3 wird in der Z 6 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:
„7. aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.“
2. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Im Abs 1 wird in der Z 9 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:
„10. Vertriebenen-Verordnung, BGBl II Nr 92/2022.“
 - 2.2. Abs 2 lautet:
„(2) Dieses Gesetz verweist auf:
 1. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016;
 2. die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ABl L 77 vom 23. März 2016.“
3. Dem § 24 wird folgender Abs 9 angefügt:
„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2022 treten in Kraft:
 1. § 5 Abs 3 mit 1. März 2022;
 2. § 21 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages.

Eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt werden, kann rückwirkend zum 1. März 2022 erfolgen.